

## Antrag auf Benutzung audiovisueller Medien (Bilder, Filme, Töne) des Bundesarchivs

(bitte vollständig und deutlich lesbar ausfüllen und unterschrieben zurücksenden / Pflichtfelder sind mit \* markiert)

Nachname d. Benutzers <sup>*(1)</sup> :	<input type="text"/>	Vorname*:	<input type="text"/>		
Straße und Hausnummer*:	<input type="text"/>				
Postleitzahl*:	<input type="text"/>	Ort*:	<input type="text"/>		
E-Mail*:	<input type="text"/>				
Auftraggeber- / Institution <sup>(1)</sup> -name und Anschrift):	<input type="text"/>				
Thema der Benutzung*: (Forschungsthema, Projekt- titel, Publikationstitel etc.)	<input type="text"/>				
Benutzungszweck:	Publizistik	Wissenschaft	Amtlich	Privat	Bildungsarbeit
Veröffentlichung*:	Buch	Fernsehen/Film	Zeitung /Zeitschr.	Wissenschaftliche Zeitschrift	
keine Veröff.	Ausstellung	Internet/Onlinedienste		Digitales Medium (DVD, etc.)	
Für Verlag, Zeitschrift, Sendeanstalt, Webseite etc.	<input type="text"/>				
Voraussichtl. Erscheinungsdatum / Ausgabe:	<input type="text"/>				
Auflagenhöhe (Druckexemplare)	bis 500 bis 100.000	bis 3.000 bis 150.000	bis 5.000 bis 300.000	bis 25.000 über 300.000	bis 50.000
Ausstrahlung (TV/Film)	lokal	regional	national	europaweit	Weltweit
Einblendungsdauer (Internet/Onlinedienste)	1 Woche	1 Monat	3 Monate	6 Monate	1 Jahr
Rechnungsempfänger / Rechnungsanschrift (wenn abweichend von Adresse):	<input type="text"/>				
Ich bin Erstbenutzer im Bundesarchiv:					Ja   Nein
Ich möchte vierteljährlich per E-Mail mit dem Bundesarchiv-Newsletter informiert werden:					Ja   Nein
Ich bin aufgrund der Datenschutzerklärung des Bundesarchivs ( <a href="http://www.bundesarchiv.de">www.bundesarchiv.de</a> > Datenschutzerklärung) über die rechtlichen Voraussetzungen, den Zweck und die Dauer der Verarbeitung meiner personenbezogenen Angaben sowie über meine Rechte informiert. Mit der Kommunikation via E-Mail bin ich einverstanden.					
<b>Mit meiner Unterschrift erkenne ich die unten stehenden Bedingungen des Bundesarchivs für AV-Benutzungen an.</b>					
<input type="text"/>	den	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
(Ort*)		(Datum*)	(eigenhändige Unterschrift*)		
Nur vom Bundesarchiv auszufüllen: Reg-BArch <input type="checkbox"/> Gz- DBa <input type="checkbox"/> Genehmigungsvermerk BArch: .....					
Bemerkung / Auflagen: .....					

(1) Bitte geben Sie **immer** den Namen einer **natürlichen Person** an! Institutions-Namen tragen Sie bitte im Feld "Auftraggeber / Institution" ein. Zur Steigerung der Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet; alle anderen Geschlechter sind selbstverständlich stets eingeschlossen!

# Bedingungen des Bundesarchivs für die Nutzung audiovisueller Medien (Bilder, Filme, Töne)

## 1. Allgemeines

Für die Genehmigung der Benutzung von audiovisuellen Medien (=AV-Medien) des Bundesarchivs gelten die nachfolgenden Bedingungen. Abweichende Regelungen behält sich das Bundesarchiv vor.

Der Antragsteller ist verantwortlich für die Angabe der zutreffenden (Rechnungs-)Anschrift. Kommt der Rechnungsempfänger seiner Zahlungspflicht nicht nach, so ist das Bundesarchiv berechtigt, Benutzer und Rechnungsempfänger als Gesamtschuldner der Gebührensschuld in Anspruch zu nehmen.

## 2. Rechtsgrundlagen

Für die Benutzung gelten die Vorschriften des Bundesarchivgesetzes (BArchG), der Bundesarchiv-Benutzungsverordnung (BArchBV) und der Bundesarchiv-Kostenverordnung (BArch-KostV) in der jeweils gültigen Fassung. Diese sind auf der Website des Bundesarchivs zu finden unter:

[www.bundesarchiv.de/bundesarchiv/rechtsgrundlagen/index.html.de](http://www.bundesarchiv.de/bundesarchiv/rechtsgrundlagen/index.html.de)

Außerdem gelten die gesetzlichen Vorschriften zum Urheber- und Persönlichkeitsrecht in der jeweils gültigen Fassung.

## 3. Benutzungsantrag

Die Benutzung von AV-Medien des Bundesarchivs setzt die Genehmigung eines schriftlichen Benutzungsantrags voraus. Er ist vollständig auszufüllen.

## 4. Einsichtnahme und Reproduktion von AV-Medien

Der Benutzer kann im Bundesarchiv AV-Medien einsehen bzw. anhören, soweit konservatorische oder andere Gründe im Sinne des § 13 BArchG dem nicht entgegenstehen.

AV-Reproduktionen dienen grundsätzlich zur Ansicht und werden nur in einer Qualität überlassen, die für eine Veröffentlichung nicht geeignet ist (Elektrokopie, pdf-Dokument oder niedrig aufgelöste digitale Dateien).

Zur Ansicht überlassene Benutzungsstücke verbleiben im Eigentum des Bundesarchivs und sind binnen einer Frist von acht Wochen nach Erhalt zurückzugeben; eine Vervielfältigung ist nicht gestattet. Digitales AV-Material ist nach der Nutzung für den genehmigten Verwendungszweck zu löschen.

Für Publikationszwecke werden dem Benutzer eigens nutzungsfähige Kopien/Digitalisate zur Verfügung gestellt. Kosten der Bereitstellung bestimmen sich nach der Bundesarchiv-Kostenverordnung.

Sofern das Bundesarchiv nicht über eine nutzungsfähige Kopie eines AV-Mediums verfügt, wird diese - wenn möglich - auf Kosten des Benutzers hergestellt. Das Eigentum steht dem Bundesarchiv zu.

Das AV-Material wird dem Benutzer nur für den jeweils genehmigten Verwendungszweck (z.B. Veröffentlichung in einer Publikation, in einer Sprache oder in einem Sendebbeitrag) zur Verfügung gestellt. Jede weitere Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bundesarchivs. Der Benutzer ist verpflichtet, vollständige Angaben zur jeweiligen Verwendung zu machen.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bundesarchivs darf AV-Material nicht gespeichert, reproduziert, archiviert, dupliziert, kopiert, verändert oder auf andere Weise genutzt werden. Die Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch das Bundesarchiv erlaubt.

Aus rechtlichen Gründen ist die Verwendung von AV-Medien des Bundesarchivs (Ausschnitte eingeschlossen) auf Facebook, Twitter, YouTube etc. untersagt!

Nutzungsfähige Kopien für Video-, Film- und Fernsehproduktionen sind auch dann gebührenpflichtig gemäß Ziffer 4.21 bis 4.25, wenn die zur Verfügung gestellten Reproduktionen in der Produktion (Film, Video etc.) nicht wiedergegeben werden.

## 5. Wahrung des Urheberrechts und der Rechte Dritter

Die Klärung und Dokumentation der Rechte Dritter am jeweiligen AV-Material hinsichtlich der Herkunft, der Urheber und des Bestehens von Rechten erfolgt bei der Erschließung der Medien, soweit sich diese Angaben mit vertretbarem Aufwand ermitteln lassen. Die Angaben des Bundesarchivs stehen unter dem Vorbehalt möglicher zwischenzeitlich eintretender Änderungen. Daher obliegt die Wahrung der Rechte Dritter, insbesondere die Einholung von Veröffentlichungsgenehmigungen beim Rechteinhaber, dem Benutzer.

Sind Urheber- und/oder Nutzungsrechte Dritter an einzelnen AV-Medien bekannt, werden nutzungsfähige Kopien ausschließlich mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt, dass der Benutzer die Genehmigung zur Veröffentlichung direkt bei dem Rechteinhaber einzuholen hat. Soweit dem Bundesarchiv dessen Adresse bekannt ist, wird diese mitgeteilt, sofern datenschutzrechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

Für die Wahrung anderweitiger Rechte (z.B. Leistungsschutzrechte oder Persönlichkeitsrechte) ist grundsätzlich der Benutzer verantwortlich.

## **6. Herkunftsnachweis**

Der Benutzer ist verpflichtet, bei jeder Veröffentlichung von AV-Material des Bundesarchivs die vollständige Signatur der AV-Medien und - soweit bekannt - die Namen der Urheber in unmittelbarer Zuordnung zum AV-Material oder in einem besonderen Quellennachweis der Veröffentlichung anzugeben. Hierbei ist folgendes Schema zu benutzen: Bundesarchiv, Signatur / Urheber bzw. Rechteinhaber; für Filme soll der Filmtitel angegeben werden.

*Beispiele:*

- Bundesarchiv, Bild 183-1989-1109-030 / Fotograf: Thomas Lehmann  
oder  
BArch, Bild 183-1989-1109-030 / Thomas Lehmann
- Die März-Revolten in Berlin, Bundesarchiv, Film: BSP 11407-1 / Bundesrepublik Deutschland
- Berliner Ballade, Bundesarchiv, Film: K-242478-1 / Günter-Neumann-Stiftung

## **7. Haftung**

Der Benutzer haftet für die Verwendung des AV-Materials gemäß diesen Bedingungen sowie für alle aus der Verwendung resultierenden Forderungen. Bei Überlassung eines Benutzungsstücks steht er auch für die unversehrte und fristgerechte Rückgabe ein. Das Versandrisiko trägt der Benutzer. Er hat dem Bundesarchiv im Falle der Beschädigung, des Verlustes oder der Verschlechterung des Benutzungsstücks Schadensersatz zu leisten.

## **8. Mängelanzeige**

Der Benutzer wird dem Bundesarchiv unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Erhalt einer Lieferung, Beanstandungen mitteilen, die Inhalt und Umfang des gelieferten AV-Materials oder die technische Qualität der Reproduktionsvorlagen betreffen.

## **9. Belegexemplar**

Von jeder Publikation im Druck oder auf elektronischen Speichermedien, die unter Verwendung von AV-Material des Bundesarchivs zustande gekommen ist, hat der Benutzer unaufgefordert und kostenlos ein Belegexemplar zu liefern. Dabei sind die Anzahl der verwendeten AV-Materialien und die Auflagenhöhe anzugeben.

## **10. Kosten**

Für die Benutzung und Wiedergabe von AV-Material des Bundesarchivs werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der jeweils gültigen Fassung der Bundesarchiv-Kostenverordnung erhoben. Maßgeblich für die Publikationsgebühren (Abschnitt IV BArchKostV) sind die Sätze zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Abhängig von der jeweiligen Rechteinhaberschaft können Lizenzkosten Dritter hinzukommen.

## **11. Ahndung von Verstößen**

Bei Missachtung dieser Bedingungen kann der Benutzer von weiteren Benutzungen ausgeschlossen werden. Bei widerrechtlicher Verwertung oder ungenehmigter Weitergabe behält das Bundesarchiv sich weitere zivil- oder strafrechtliche Schritte vor.

## **12. Anzuwendendes Recht**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.